

Allgemeines Informationspaket der Generali Bank AG

Wichtige Information über die Generali Bank AG – bitte durchlesen!

Inhalt

I. Informationen über die Generali Bank AG und ihre Dienstleistungen	1
II. Veranlagungsgrundsätze und Vertriebsstrategie der Bank	3
III. Ausführungsgrundsätze der Bank bei der Auftragsbearbeitung bzw. Auftragsweiterleitung („Durchführungspolitik“, „Best-Execution-Policy“)	4
IV. Informationen über die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Geschäft mit Finanzinstrumenten (insbesondere Provisionen)	8
V. Informationen der Bank zu Interessenkonflikten	10
VI. Informationen zur Sicherung von Kundenvermögen und Kundenfinanzinstrumenten	11
VII. Chancen und Risiken bei Veranlagungen in Wertpapiere	13

I. Informationen über die Generali Bank AG und ihre Dienstleistungen

Generali Bank AG

Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Firmenbuch HG Wien FN 209697d, UID-Nr. ATU51888809, BIC/SWIFT: BGENATWW

Landskrongasse 1-3, 1010 Wien
Büro: Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien

Telefon: 0810 500 100
E-Mail: serviceteam@generalibank.at
Internet: generalibank.at

Die Generali Bank AG (im Folgenden Bank) bietet eine breite Palette von Geschäften in Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sowie deren Verwahrung wie im Punkt VI. näher beschrieben (derzeit werden durch die Generali Bank keine Garantieprodukte bzw. Anleihen zum Erwerb durch den Kunden angeboten).

Die Bank besitzt eine Bankenkonzession.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien. Der Jahresabschluss wird in der Wiener Zeitung sowie im Internet unter generalibank.at veröffentlicht. Der gedruckte Geschäftsbericht kann jederzeit direkt bei der Bank angefordert werden.

Die Bank unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung und ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung, der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen:

Einlagen bei der Generali Bank sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro.
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger.
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. 1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG 4 Telefon: +43 1 533 98 03 – 0, Fax: +43 1 533 98 03 – 5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht-natürlichen Personen mit höchstens 20.000 Euro gesichert. Forderungen von nicht-natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt. Weitere Informationen können Kunden dem Informationsblatt der Bank zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung entnehmen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief oder per E-Mail ausschließlich in deutscher Sprache mit der Bank zu kommunizieren. Die vereinbarten Kommunikationsmittel zur Übermittlung von Aufträgen sind den mit dem Kunden vereinbarten Geschäftsbedingungen zu entnehmen.

Alle Verträge zwischen der Bank und dem Kunden, die zugrundeliegenden Vertragsbedingungen, Informationen über Chancen und Risiken bei Veranlagungen in Wertpapiere sowie Finanz- und Risikoanalyse-Formulare und Beratungsprotokolle werden ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst. Weiters sind auch alle übrigen Unterlagen, die die Bank dem Kunden übermittelt (z.B. Factsheets, Berichte) nur in deutscher Sprache erhältlich.

Die Bank stuft grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden im Sinne des § 1 Ziffer 36 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (im Folgenden WAG) ein. Privatkunden genießen das höchste Niveau des Kundenschutzes.

Beschwerden können wie folgt an die Bank gerichtet werden:

Telefon: 0810 500 100 (Service Team Hotline)

Kunden mit einer Beschwerde werden sofort nach dem Inhalt der Beschwerde befragt, um eine umgehende Zuweisung der Beschwerde an die zuständige Abteilung sicher zu stellen.

E-Mail: serviceteam@generalibank.at

Via E-Mail übermittelte Beschwerden werden über eine eigene Einheit, die einlangende E-Mails bearbeitet bzw. weiterleitet, nach dem Inhalt den zuständigen Abteilungen zugeteilt.

E-Mail: ombudsstelle@generalibank.at

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich per E-Mail direkt an die Ombudsstelle der Bank zu wenden.

Kontaktformular: www.generalibank.at/m116/internet/de/formular/ombudsstelle.jsp

Weiters hat der Kunde die Möglichkeit, sich über das Kontaktformular auf der Homepage der Bank direkt an die Ombudsstelle der Bank zu wenden.

In die Behandlung von Beschwerden sind grundsätzlich die verantwortlichen Gruppen- bzw. Abteilungsleiter der Bank eingebunden. Sämtliche Beschwerden werden dokumentiert und im elektronischen Kundenakt zur jederzeitigen Abrufbarkeit abgelegt.

Mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung von Kundenbeschwerden sind eigene Kontrollorgane der Bank beauftragt. Zusätzlich existiert eine Beschwerdemanagement Policy, welche auf der Homepage der Generali Bank zur Verfügung steht.

Die österreichische Kreditwirtschaft hat zur Beilegung von bestimmten Beschwerdefällen eine Gemeinsame Schlichtungsstelle der Kreditwirtschaft eingerichtet. An diese Schlichtungsstelle können sich Kundinnen und Kunden aller teilnehmenden Kreditinstitute (also auch die Generali Bank) wenden. Diese Schlichtungsstelle ist zuständig für Beschwerden im Zusammenhang mit

- grenzüberschreitenden Überweisungen
- Geschäften mit elektronischen Zahlungskarten
- dem elektronischen Geschäftsverkehr
- grenzüberschreitenden Zahlungen in Euro
- dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und
- Beschwerden über mangelnde Informationen bei der Wohnkreditvergabe

Kontaktdaten: Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel.: +43 1 505 42 98, Fax: +43 1 505 44 74, www.bankenschlichtung.at

II. Veranlagungsgrundsätze und Vertriebsstrategie der Bank

1. Grundsätze zur Vertriebsstrategie und zu MiFID II

Die mit 3. Jänner 2018 in Kraft getretene MiFID II Richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II, 2014/65/EU) erweitert die Anforderungen aus der ursprünglichen MiFID Richtlinie vor allem in den Bereichen Anlegerschutz und Transparenz. In Österreich wurde diese Richtlinie unter anderem im Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG) und im Börsegesetz 2018 umgesetzt. Ergänzt wird diese Richtlinie durch die direkt anwendbare EU-Verordnung MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation, EU Nr. 600/2014), die keiner Umsetzung in nationales Recht bedarf. Sie beinhaltet insbesondere die Ausweitung von Transparenzvorschriften und Meldeverpflichtungen von bestimmten Wertpapiergeschäften.

Die neuen Bestimmungen stehen ganz im Zeichen eines verstärkten Anlegerschutzes. Neben Anpassungen bei der Anlageberatung des Kunden werden insbesondere auch ausgeweitete Produktüberwachungs-, Aufzeichnungs- und Informationspflichten normiert. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch erweiterte Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Aus obigen Ausführungen resultieren folgende Änderungen bzw. Erweiterungen für Kunden der Generali Bank:

- **Das grundlegende Vertriebsmodell der Generali Bank ist der nicht-unabhängige Vertrieb** - das bedeutet, dass sich die Bank im Zuge der Anlageberatung des Kunden auf eine ausgewählte Palette an Wertpapierprodukten und Produktherstellern beschränkt. Die Generali Bank bietet Bestandskunden auf deren ausdrücklichen Wunsch eine Beratung zu einer ausgewählten Anzahl an Investmentfonds an.
- **Verpflichtende Aufzeichnung der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu Beweis Zwecken und zur Kontrolle durch die Finanzmarktaufsicht.**
- **Erhöhte Kostentransparenz durch Zusendung einer jährlichen Kostenaufstellung zu Wertpapiertransaktionen sowie einer strukturellen Kostendarstellung vor Abschluss eines Wertpapierkaufs.**
- **Quartalsweise Depotaufstellungen**
- **Qualitätsverbesserung (siehe Punkt IV)**
- **Produktüberwachungspflichten** - das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 sieht besondere Produktüberwachungspflichten sowohl für Hersteller als auch für Vertrieber vor. Diese umfassen eine laufende Überprüfung der Produkte.

2. Grundsätze zur optimalen Veranlagungsstrategie

Grundsätzlich sollten Veranlagungen in Finanzinstrumente nur unter Berücksichtigung der zu erreichenden Anlageziele, dem geplanten Anlagehorizont, den finanziellen Möglichkeiten, dem möglichen Verlustrisiko und den persönlichen Erfahrungen gemacht werden. Die Qualität der notwendigen Risiko- und Eignungsprüfung für ein Investment hängt stark vom Umfang und Vollständigkeit der durch den Kunden bekanntgegebenen Informationen ab. Die Bank nimmt für den Fall einer gewünschten Beratung die Risikoklassifizierung nur für das zum Beratungszeitpunkt anzulegende Kapital/Produkt vor. Die Risikoneigung des Kunden kann unter Berücksichtigung/Miteinbeziehung der sonstigen Veranlagungen bei anderen Anbietern zu einem ganz anderen Ergebnis führen. Keinesfalls soll mit dem möglichen eingegangenen Risiko der eigene oder der Lebensstandard eines Dritten gefährdet werden.

- **Streueung:** Generell empfiehlt die Bank, im Sinne einer professionellen und ausgeglichenen Veranlagung stets ein breit gestreutes Investment über möglichst viele Anlageklassen auszuwählen (Anleihen, Aktien, Immobilien, Rohstoffe, Alternative Investments, ...)
- **Mindestanlagedauer:** Veranlagungen in Wertpapiere bedürfen aufgrund der zum Teil hohen Wertschwankungen eines entsprechenden Anlagehorizonts und sollten keinesfalls unter spekulativen Gesichtspunkten mit einer zu kurzen Anlagedauer vorgenommen werden.
- **Bisherige Erfahrung:** Aufgrund der unterschiedlichen Risikoausprägungen von Wertpapierveranlagungen spielen die bisherigen persönlichen Erfahrungen eine wesentliche Rolle in der Eignungsprüfung. Je geringer die Erfahrungen, umso geringer sollten auch die Veranlagungsbeträge in den risikoreicheren Anlageklassen sein.

3. Basisfondsliste

Die Bank stellt aus ihrer Fondsauswahlliste eine sogenannte Basisfondsliste ihrer vorrangig angebotenen Produkte zur Verfügung. Die darauf angeführten Fonds werden regelmäßig hinsichtlich Qualität, ihrer Risikoklassifizierung und Anlagestrategie überprüft und gegebenenfalls ausgetauscht. Die jeweils aktuellen Listen sollen die Kunden der Bank in die Lage versetzen, das gehaltene Investment mit diesen abzugleichen und gegebenenfalls aktiv Schritte zu setzen. Diese Vorgehensweise dient nicht zuletzt auch der strategischen Risikosteuerung der Kundenveranlagungen. Ist in der Basisfondsliste kein für den Kunden passendes Produkt enthalten, werden Produkte der „Prime Partner“ der Bank (Fondsauswahlliste) angeboten. Die Anzahl und die Auswahl dieser Fonds können sich verändern, da diese einer regelmäßigen Qualitäts- und Risikoklassifizierung unterliegen.

Erst wenn auch darin kein passendes Produkt enthalten ist, kann auf ausdrücklichen Kundenwunsch, ohne Beratung das gesamte Produktuniversum an in Österreich zugelassenen, angebotenen Investmentfonds erworben werden. Produkte außerhalb der Bank Fondslisten (= Basisfondsliste und Fondsauswahlliste) werden nicht nach Risikoklassen eingeteilt, geprüft oder serviziert und können vom Kunden ausschließlich im Rahmen des beratungsfreien Geschäftes geordert werden.

Die Bank weist darauf hin, dass aufgrund der Zugehörigkeit zur Generali Gruppe die von der Bank angebotene Fondsliste auch Eigenprodukte gem. § 73 (7) WAG des Konzerns beinhaltet (Fonds der 3 Banken Generali KAG).

4. Beschreibung der Anlageklassen und Anlegertypen

Anlageprodukte bieten einerseits Ertragschancen, andererseits bergen sie jedoch auch entsprechende Risiken. Bei allen Anlageprodukten besteht grundsätzlich das Risiko des Nichterreichens einer erwarteten Rendite und/oder bei manchen Veranlagungsprodukten sogar der teilweise oder gänzliche Verlust des eingesetzten Kapitals. Wie hoch dieses Risiko zum Zeitpunkt des Erwerbs des Anlageprodukts einzuschätzen ist und welche Verluste daher für möglich zu halten sind, hängt insbesondere vom Emittenten sowie von Art und Ausgestaltung des Anlageprodukts ab. Nicht alle Risiken sind vorweg absehbar, **weshalb sich die Bewertung und Risikoeinstufung der angebotenen Produkte immer auf den Zeitpunkt des Erwerbs bezieht**, die sich während der Behaltedauer auch ändern kann.

Insbesondere bei Elementarereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Ausbruch von Kriegen oder politischen Unruhen, Terroranschläge...) oder (welt-)wirtschaftlich bedeutenden Ereignissen („Finanzmarktkrise“, starke Schwankungen des Marktzinsniveaus) können sich bei allen nachstehenden Kategorien auch höhere Verluste als dort angeführt, bis hin zum teilweisen/gänzlichen Verlust des veranlagten Kapitals, ergeben.

5. Beschreibung der Risikoklassen

Die Bank unterscheidet folgende Risikoklassen:

- 0 – KEIN RISIKO:** Ich (wir) erwarte(n) sehr geringe Erträge und akzeptiere(n) für das eingesetzte Kapital **keine Kursschwankungen** (z.B. Sparkonto, Festgeld, ...). **Kursschwankung bedeutet, dass während der Behaltedauer eines Wertpapiers auch ein geringerer Wert als bei Kauf zur Verfügung stehen kann.**
- 1 – GERINGES RISIKO:** Produkte, die einen möglichst kontinuierlichen Ertrag erwarten lassen und dafür moderate Kursschwankungen haben. Mittel- bis langfristig steht die Risikominimierung für das eingesetzte Kapital im Vordergrund (Fondsbeispiele: Geldmarkt- und Anleihenfonds in Euro).
- 2 – MITTLERES RISIKO:** Produkte, die ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Kursschwankungen und Ertragschancen bieten. Kurz- bis mittelfristig sind höhere Kursschwankungen möglich. Im Extremfall ist auch ein **teilweiser Verlust des eingesetzten Kapitals möglich** (Fondsbeispiele: Anleihenfonds in Fremdwährungsanleihen sowie gemischte Fonds mit einem Aktienanteil bis zu 50%).
- 3 – HOHES RISIKO:** Produkte, die langfristig einen besonders hohen Ertrag erzielen möchten und dafür starke Kursschwankungen in Kauf nehmen. Im Extremfall ist **insbesondere bei Einzeltitel der Verlust des eingesetzten Kapitals möglich** (Fondsbeispiele: Aktienfonds sowie gemischte Fonds mit einem Aktienanteil von mehr als 50%).

III. Ausführungsgrundsätze der Bank bei der Auftragsbearbeitung bzw. Auftragsweiterleitung („Durchführungspolitik“, „Best-Execution-Policy“)

1. Einleitung

Die nachfolgenden Grundsätze (Best-Execution-Policy) der Bank regeln ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG, zu den Bedingungen der Generali Bank AG für Internet- und TelefonBanking sowie zu den Bedingungen für Wertpapierprodukte der Generali Bank AG die Ausführung von An- und Verkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten.

Mit diesen Grundsätzen soll das gleichbleibend bestmögliche Ergebnis für den Kunden bei der Auftragsausführung bzw. -weiterleitung sichergestellt werden. Der Begriff „gleichbleibend“ meint, dass die bestmögliche Ausführung nicht auf Grund der Beurteilung eines einzelnen Geschäfts, sondern längerfristig im Sinne einer Durchschnittsbetrachtung zu verstehen ist.

Der Kunde hat die Möglichkeit, der Bank bei Auftragserteilung eine ausdrückliche Weisung zu erteilen. In diesem Fall geht die Weisung des Kunden den hier beschriebenen Grundsätzen vor. Kann die Bank die Weisung des Kunden – aus welchen Gründen immer – nicht durchführen, wird sie den Kunden umgehend davon verständigen.

Ist für die Ausführung eines Auftrags nicht ausreichend Guthaben am Verrechnungskonto vorhanden, wird der Auftrag zur Gänze nicht durchgeführt. Bei Aufträgen außerhalb von TelefonBanking und InternetBanking prüft die Bank täglich, ob ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist und leitet den Auftrag bestmöglich taggleich, spätestens aber am nächsten Bankwerktag weiter.

Zur Ausführung von Aufträgen im Rahmen eines Wertpapierplans siehe die Regelungen in den Bedingungen für Wertpapierprodukte der Generali Bank AG.

Bei Ankaufsaufträgen von Finanzinstrumenten außerhalb von TelefonBanking und InternetBanking, die ein Kunde der Bank schriftlich ohne Beratung bzw. Vermittlung durch einen konzessionierten Finanzdienstleister und nicht persönlich in den Geschäftsräumlichkeiten der Bank erteilt, wird die Bank den Kunden nach Erhalt des schriftlichen Auftrags anrufen und nachfragen, ob die Auftragsdurchführung noch gewünscht ist und gegebenenfalls einen Angemessenheitstest durchführen.

Sofern der Kunde zwei Bankwerktag lang nach mehrmaligen Versuchen innerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch nicht erreicht werden kann, wird die Bank dem Kunden unverzüglich darauf schriftlich mitteilen, dass der Auftrag nicht durchgeführt werden kann.

2. Faktoren für die Auftragsausführung

Bei Privatkunden ist gemäß WAG allein das Gesamtentgelt (Preis/Kurs und Kosten) das entscheidende Auswahlkriterium für einen Ausführungsplatz. Da aber bei der Auftragsausführung noch einige weitere Faktoren eine wesentliche Rolle spielen (siehe Punkte 2.1., 2.2. sowie 2.3.), berücksichtigt die Bank auch diese Aspekte. Diese Faktoren (z.B. Liquidität) sind Kriterien, welche die Bank bei der Beurteilung des bestmöglichen Gesamtentgelts berücksichtigt. Unter „Liquidität“ versteht man das Ausmaß, in dem das Finanzinstrument (z.B. Aktie) auf dem Markt gehandelt werden kann, ohne dass eine einzelne Transaktion den Marktpreis wesentlich beeinflusst.

2.1. Preis/Kurs und Kosten

Bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes sind einerseits dessen Preisbildungsmechanismen und andererseits die Kosten, das heißt Gebühren, Provisionen und Spesen Dritter, heranzuziehen. Relevant für die Preisbildungsmechanismen sind jedenfalls Anzahl der Marktteilnehmer, Häufigkeit der Auktionen, Market Maker (ein Market Maker ist jemand, der die Handelbarkeit von Wertpapieren sicherstellen soll), etc.

Sofern die Bank den Auftrag direkt an einem Börseplatz ausführt, fallen neben den Gebühren und Spesen der Bank auch die Spesen Dritter (z.B. der Börsen) sowie sonstige Gebühren für Dritte (z.B. Steuern) an, soweit diese dem Kunden verrechnet werden. Sofern die Bank die Durchführung des Auftrags an einen Dritten (z.B. Broker) weiterleitet, fallen neben den oben genannten Kosten auch die Kosten des Dritten an.

2.2. Geschwindigkeit der Auftragsausführung

Ein weiteres Auswahlkriterium für den Ausführungsplatz ist der Zeitraum, der für die Ausführung des Kundenauftrags am Ausführungsplatz benötigt wird. Gerechnet wird dabei der Zeitraum von der Entgegennahme des Auftrags bis zu dessen tatsächlicher Ausführung.

2.3. Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Ausführungswahrscheinlichkeit ist im Wesentlichen von der Liquidität am Ausführungsplatz abhängig. Dabei ist zu beachten, dass es bei geringer Liquidität zu Teilausführungen kommen kann, welche sich negativ auf die Gesamtkosten auswirken können.

Zu den bereits genannten Kriterien können folgende Faktoren hinzukommen:

- Unterschiedliche technische Anbindung von Ausführungsplätzen (z.B. Ostbörsen)
- Zeitverschiebung und unterschiedliche Handelszeiten
- Unterschiede bei der Ordergröße

3. Auswahl der Ausführungsplätze nach Finanzinstrumentgruppen

Bei der Auswahl der Ausführungsplätze geht die Bank nach den jeweiligen Finanzinstrumentgruppen vor. Mögliche Ausführungsplätze sind geregelte Märkte und multilaterale Handelssysteme im In- und Ausland. Ein multilaterales Handelssystem ist ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktteilnehmer eingerichtetes und betriebenes,

börsenähnliches Netzwerk mit dem Ziel, die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten zusammenzuführen.

Die Bank leitet Aufträge zum An- und Verkauf von Wertpapieren, die an einer Börse ausgeführt werden sollen, über die Raiffeisen Bank International AG an die jeweilige Börse (siehe ab Punkt 3.1.) weiter.

Die Raiffeisen Bank International AG ist langjähriger Abwicklungspartner der Bank. Diese trägt durch ihre hohe Qualität in der Ausführung ihrer Servicedienstleistung dazu bei, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden bei der Auftragsdurchführung sicherzustellen.

Im Hinblick auf das gegebene Auftragsvolumen im Bereich An- und Verkauf von Wertpapieren, das an einer Börse ausgeführt wird (im Wesentlichen Aktien), würden die Kosten für eigene Börsenbindungen der Bank, aber auch die Kosten für einen Wechsel zu einer anderen Ausführungsstelle zu einer Erhöhung der Kosten für den Kunden führen. Die Abwicklung über die Raiffeisen Bank International AG stellt das durchschnittlich günstigste Gesamtergebnis für den Kunden sicher.

Sofern der Kunde keine anderslautende Weisung erteilt, unterliegt die Order in diesem Fall den Ausführungsgrundsätzen des ausführenden Instituts (Raiffeisen Bank International AG) für die ausgewählte Börse.

Die Bank behält sich vor, sofern der Kunde zustimmt, Aufträge auch außerhalb geregelter Märkte und multilateraler Handelssysteme auszuführen.

3.1. Aktien (Inland/Ausland und EU)

Die Bank bietet derzeit folgende Börsenplätze für den Handel mit Aktien an:

Emittentenland	bevorzugter Börsenplatz
Emittenten Inland:	Xetra Wien
Emittenten Ausland:	
Deutsche Emittenten:	Xetra Frankfurt
Französische Emittenten:	Börse Paris
Italienische Emittenten:	Börse Mailand
Niederländische Emittenten:	Börse Amsterdam
Spanische Emittenten:	Börse Madrid
Belgische Emittenten:	Börse Brüssel
Finnische Emittenten:	Börse Helsinki
Portugiesische Emittenten:	Börse Lissabon
US-amerikanische Emittenten:	Börse New York (NYSE/NASDAQ)
Alle anderen Emittenten:	Börse Frankfurt

Innerhalb dieses Rahmens nimmt die Bank für den Ankauf von Aktien eine Gewichtung der Faktoren Kosten, Kurs, Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Auftragsausführung vor. Der Faktor Kosten variiert nur um die jeweiligen Börsenspesen der angeführten Börsen. Die Gebühren seitens der Bank sind für die angebotenen Börsen gleich.

Die Faktoren Wahrscheinlichkeit, Kurs und Geschwindigkeit sind grundsätzlich an Angebot und Nachfrage gebunden. Angebot und Nachfrage sind an der Heimatbörse der jeweiligen Aktie am meisten gegeben, daher wird bei Aktien aus den Ländern der angebotenen Börsen immer diese Börse (Heimatbörse) als bevorzugter Handelsplatz vorgeschlagen.

Bei all jenen Aktien, deren Heimatbörsen nicht von der Bank angeboten werden, wird als bevorzugter Handelsplatz die Börse Frankfurt angeboten, da hier aufgrund des Handelsvolumens bei derartigen Wertpapieren die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und somit auch die Möglichkeit einer Kursbildung und die damit einhergehende Schnelligkeit der Ausführung des gegebenen Auftrags am wahrscheinlichsten ist.

Der Verkauf von Aktien erfolgt immer an jener Börse, über die der ursprüngliche Ankauf erfolgt ist.

Mangels eigener Börsenbindung der Bank werden Aufträge zum An- und Verkauf über die Raiffeisen Bank International AG an die jeweilige Börse (siehe Punkt 3.) weitergeleitet.

Wertpapierorders können in der Generali Bank mit einer Gültigkeit von maximal 90 Tagen bzw. falls dieser Zeitraum kürzer wäre, bis zum letzten Handelstag des laufenden Kalenderjahres zur Weiterleitung an die Börse beauftragt werden. Danach läuft die Order automatisch ab.

3.2. Anleihen

Dieser Klasse gehören Rentenpapiere (Schuldverschreibungen) und Geldmarktpapiere sowie rentenähnlich ausgestaltete sonstige Wertpapiere (z.B. strukturierte Wertpapiere) an. Für diese Werte bietet die Bank auf Anfrage die Möglichkeit,

diese über die Bank außerbörslich zu erwerben oder über die Bank zu verkaufen. Dabei schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei ein entsprechendes Ausführungsgeschäft (Kommissionsgeschäft). Bei derartigen Transaktionen fallen Orderspesen an, deren Höhe am Preisblatt der Bank ersichtlich ist und welche den Kaufkurs für den Kunden entsprechend erhöhen bzw. den Verkaufkurs für den Kunden entsprechend vermindern. Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäfts besteht nicht.

3.3. Bezugsrechte

Neben dem klassischen Bezugsrecht (Recht des Aktionärs einer Aktiengesellschaft auf den Bezug von jungen Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung seiner Aktiengesellschaft) zählen dazu auch handelbare Erwerbsansprüche (z.B. Optionsrechte auf den Erwerb zusätzlicher Aktien) sowie Redemption Rights (Rücknahmerechte). Die Ausführungsmodalitäten sind je Geschäftsfall unterschiedlich. Die betroffenen Kunden werden grundsätzlich vorab über die Modalitäten der Bezugsrechtsausübung informiert.

3.4. Investmentfondsanteile

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an inländischen Investmentfonds, werden grundsätzlich nach dem Ende eines Bankwerktags an die österreichische Depotbank (des Fonds) zur Ausführung weitergeleitet. Ist die Depotbank nicht die orderannahmende Stelle, so werden die Aufträge direkt an die Fondsgesellschaft zur Ausführung weitergeleitet. Ist mangels einer entsprechenden Vereinbarung mit der betroffenen Fondsgesellschaft oder der österreichischen Depotbank des Fonds die direkte Weiterleitung an die betroffene Fondsgesellschaft oder Depotbank nicht möglich, werden diese Aufträge über einen Abwicklungspartner an die orderannahmende Einheit weitergeleitet. Die Depotbank ist jene Bank, bei der das Vermögen des Fonds (Wertpapiere) hinterlegt ist.

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an ausländischem Investmentvermögen werden an die jeweilige Fondsgesellschaft zur Ausführung weitergeleitet. Ist mangels einer entsprechenden Vereinbarung mit der betroffenen Fondsgesellschaft die direkte Weiterleitung an die betroffene Fondsgesellschaft nicht möglich, werden diese Aufträge über einen Abwicklungspartner an die orderannahmende Einheit weitergeleitet. Diese orderannahmende Einheit kann die Fondsgesellschaft oder deren Depotbank sein. Die Bank leitet sämtliche Aufträge grundsätzlich nach dem Ende eines Bankwerktags weiter.

Aufgrund der Weiterleitung nach dem Ende eines Bankwerktags sowie unter Berücksichtigung der Annahmeschlusszeiten bzw. sonstiger spezieller Bestimmungen des jeweiligen Fonds, insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass manche Fonds nur an bestimmten Handelstagen erworben bzw. veräußert werden können, kann die Ausführung von Aufträgen zu einem späteren Zeitpunkt und damit zu einem anderen, das heißt, sowohl zu einem höheren als auch zu einem niedrigeren, als dem im Zeitpunkt der Auftragserteilung veröffentlichten, Kurs erfolgen.

3.5. Exchange Traded Fund (ETF)

ETFs sind Investmentfonds, die an einer Börse gehandelt werden.

Bei den meisten ETFs handelt es sich um Indexfonds und damit um passiv gemanagte Fonds, deren Zielsetzung die Nachbildung der Preis- und Renditeentwicklung des zu Grunde liegenden Index ist.

Ausführungsplatz Ankauf: Xetra Frankfurt

Der Verkauf erfolgt immer an jener Börse, über die der ursprüngliche Ankauf erfolgt ist.

3.6. Optionsscheine

Ausführungsplatz Ankauf: EUWAX

Der Verkauf erfolgt immer an jener Börse, über die der ursprüngliche Ankauf erfolgt ist.

3.7. Strukturierte Wertpapiere und Zertifikate

Emissionen im Auftrag der Bank: Generali Bank AG außerbörslich

Sonstige Emissionen strukturierter Wertpapiere: außerbörslich (siehe Punkt 3.2.)

Zertifikate (z.B. Indexzertifikate) Ankauf: EUWAX

Der Verkauf von Zertifikaten erfolgt immer an jener Börse, über die der ursprüngliche Ankauf erfolgt ist.

Emissionen im Auftrag der Bank

Primärmarkt (Erstausgabe während der Zeichnungsfrist bis zur Erstvaluta):

Bei der Auswahl der Emittenten werden von der Bank in der Regel folgende Kriterien berücksichtigt:

- Bonität des Emittenten (insbesondere auf Basis von Bonitätseinstufungen weltweit anerkannter Rating-Agenturen)
- Bisherige Erfahrung mit dem jeweiligen Emittenten
- Vorhandensein einer entsprechenden Vereinbarung zum Abschluss eines solchen Geschäftes
- Vorhandensein einer entsprechenden Kontrahentenlinie beim jeweiligen Emittenten
- Möglichkeit des Emittenten, marktgerechte und den Kundenbedürfnissen entsprechende strukturierte Produkte aufzulegen

Sekundärmarkt

Unmittelbar nach der Erstvaluta unterliegt das Produkt Wertschwankungen, welche auch zu Tageswerten führen können, die vom ursprünglichen Kaufpreis deutlich abweichen können. Der Tageswert ist abhängig von der Marktentwicklung, Geld/Briefspanne und der Handelsspanne inkl. Vertriebsvergütung (z.B. Kaufpreis 100 % des Nominales; Tageswert 96 % des Nominales).

4. Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank behält sich vor, Kundenaufträge gemäß ihren internen Leitlinien zusammenzulegen, sofern dies für den Kunden insgesamt nicht nachteilig ist. Weiters kann die Bank gemäß ihrer internen Leitlinien Kundenaufträge mit eigenen Aufträgen zusammenlegen, wobei bei Teilausführungen den Kundengeschäften der Vorrang gegeben wird. Sollte das Zusammenlegen für den Kunden dennoch nachteilig sein, wird dies dem Kunden vorab mitgeteilt.

5. Systemausfälle

Bei Systemausfall oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen kann die Bank von den vorgesehenen Grundsätzen abweichen. In diesem Fall kann es dazu kommen, dass die Bank den Auftrag nicht bzw. nicht unverzüglich ausführen kann.

Die Bank wird trotz Systemausfalls bzw. unvorhergesehener Ereignisse danach streben, die bestmögliche Ausführung für den Kunden sicherzustellen. Die Bank übernimmt jedoch keine Verantwortung, wenn Aufträge aufgrund technischer Gebrechen nicht oder nicht korrekt übermittelt werden bzw. zur Ausführung weitergeleitet werden können.

6. Kosten und Nebenkosten

Kosten, Nebenkosten und sonstige Gebühren, die im Rahmen der Abwicklung von Transaktionen anfallen, sind im Preisblatt der Bank, welches der Kunde dem Aushang entnehmen kann, angeführt. Dem Kunden wird das Preisblatt von der Bank jederzeit zur Verfügung gestellt und kann auf der Homepage der Generali Bank unter generalibank.at eingesehen werden. Bezüglich Emissionen strukturierter Produkte im Auftrag bzw. im Angebot der Bank siehe Kapitel IV, Punkt 3.

7. Berichterstattung

Die Bank übermittelt dem Kunden schnellstmöglich, spätestens am ersten Bankwerktag nach Ausführung des Auftrags, auf einem dauerhaften Datenträger eine Durchführungsbestätigung.

Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen von Privatkunden über Anteile an Investmentfonds erfolgt die Information alle drei Monate. Die Bank übermittelt dem Kunden quartalsweise auf einem dauerhaften Datenträger eine Aufstellung der für ihn gehaltenen Finanzinstrumente oder Gelder.

IV. Informationen über die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Geschäft mit Finanzinstrumenten (insbesondere Provisionen)

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz ist im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen die Annahme von Vorteilen von Dritten oder die Gewährung von Vorteilen an Dritte nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Der Begriff Vorteile ist weit gefasst, darunter fallen Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen.

Das WAG definiert, in welchen Fällen die Gewährung oder Annahme von Vorteilen rechtmäßig ist. Die Gewährung oder Annahme von Vorteilen ist demnach zulässig, wenn

- dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung Existenz, Art und Betrag des Vorteils offengelegt wurde und
- die Zahlung bzw. die Leistung des Vorteils darauf ausgelegt ist, die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern und
- das Kreditinstitut nicht in seiner Pflicht gehindert wird, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

1. Investmentfondsgeschäft

Für die Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds erhält die Bank Vermittlungsprovisionen, welche einerseits sofort (Anteil am Ausgabeaufschlag) und andererseits rätierlich (siehe Punkt 3.) ausgezahlt werden.

Beim Kauf von Anteilen an Investmentfonds durch den Kunden fällt in der Regel der so genannte Ausgabeaufschlag an. Dieser wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben. Die Höhe des Ausgabeaufschlages können Sie dem Kundeninformationsdokument bzw. dem vereinfachten Prospekt des jeweiligen Fonds entnehmen. Diesen erhält die Bank im Regelfall zum überwiegenden Teil als Vermittlungsprovision.

Die laufenden Gesamtkosten für den jeweiligen Investmentfonds, die zusätzlich zu diesen Abschlussprovisionen anfallen, sind unter dem Begriff TER (Total Expense Ratio) im KID (Kundeninformationsdokument – Wesentliche Anlegerinformationen) ausgewiesen.

Weiters können manche Produktgesellschaften Bonifikationen in Form geldwerter Leistungen erbringen, die von der jeweiligen Gesellschaft direkt getragen werden (z.B. Werbeartikel, Produktschulungen etc..).

2. Strukturierte Produkte / Zertifikate

2.1. Strukturierte Produkte im Auftrag der Bank

Der Kaufpreis für den Kunden beträgt im Primärmarkt in der Regel 100 % (Kurs) des Nominales zuzüglich Ausgabeaufschlag (abhängig von der Laufzeit des strukturierten Produktes zwischen 2 % und 5 %). Die Bank erwirbt dieses Produkt vom Emittenten im Vorfeld zwischen 90 % und 100 % des Nominales. Die Einstandspreise sind insbesondere abhängig von der Struktur des Produkts, von der Laufzeit des Produkts sowie von der aktuellen Marktsituation.

Um strukturierte Produkte im Auftrag der Bank anbieten zu können, sind umfangreiche Vorarbeiten zu tätigen – so beispielsweise die Festlegung der Ausgestaltung des strukturierten Produkts, die Auswahl der potentiellen Produkthanbieter sowie letztlich die Entscheidung über den Bestbieter, der das Produkt emittiert.

Bei Transaktionen, welche zeitlich nach der Erstvaluta (die Erstvaluta ist jener Tag, an dem das Produkt bei der Erstausgabe dem Kundendepot zugebucht wird) stattfinden, können Transaktionskosten, beispielsweise in Form marktüblicher Geld/Briefspannen in der Höhe von bis zu 2 % und Orderspesen, deren Höhe am Preisblatt der Bank ersichtlich ist, zur Anwendung kommen.

2.2. Sonstige strukturierte Produkte im Angebot der Bank

Im Primärmarkt (Erstausgabe während der Zeichnungsfrist bis zur Erstvaluta) erwirbt die Bank strukturierte Produkte im Vorfeld zwischen 99 % und 100 % des Nominales. Der Kaufpreis für den Kunden beträgt in der Regel 100 % (Kurs) des Nominales zuzüglich Ausgabeaufschlag. Der Ausgabeaufschlag wird vom Emittenten vorgegeben und beträgt zwischen 1 % und 5 %.

Bei Transaktionen im Sekundärmarkt (Verkauf) fallen Orderspesen an, deren Höhe am Preisblatt der Bank ersichtlich ist und welche den Verkaufskurs für den Kunden entsprechend vermindern.

2.3. Zertifikate

Zertifikate werden teilweise mit Ausgabeaufschlag (siehe Investmentfonds) angeboten, daneben gibt es auch Zertifikate ohne Ausgabeaufschlag. Hier werden je nach Ausgestaltung die üblichen Spesen für Aktien- bzw. Anleihen- und verkäufe verrechnet (siehe dazu auch Kapitel III. Punkt 3.7.).

3. Ratierlich ausgezahlte Vermittlungsprovision

Für den Bestand an Investmentfonds, strukturierten Produkte bzw. Immobilienaktien erhält die Bank ratierlich ausgezahlte Vermittlungsprovisionen von der jeweiligen Fondsgesellschaft, vom Produkthanbieter oder Emittenten.

Prozent p.a. des Bestandsvolumens

Aktienfonds	0 % – 1,20 %
Rentenfonds	0 % – 0,80 %
Geldmarktfonds	0 % – 0,50 %
Immobilienaktien	0 % – 0,25 %
Gemischte Fonds	0 % – 0,80 %
Strukturierte Produkte	0 % – 0,80 %

Die Bank erhält diesen Satz multipliziert mit dem aktuellen Wert des Bestandes. Bei Fonds ist diese Provision in der Managementgebühr enthalten und hat daher keine Auswirkung auf die Performance des Fonds.

4. Verwendung der Vermittlungsprovisionen und Handelsspannen

Sämtliche Vergütungen sind marktüblich. Es liegt nicht im Einflussbereich der Bank und ist daher unvermeidlich, dass Produkte aufgrund unterschiedlicher rechtlicher, organisatorischer und vertraglicher Bestimmungen auch unterschiedlich hohe Vergütungen hervorrufen können, die sich innerhalb der angegebenen Bandbreiten befinden.

Detaillierte Informationen bezüglich Vermittlungsprovisionen und Handelsspannen können jederzeit angefordert werden.

Auf die Homepage der FMA www.fma.gv.at, auf welcher Bandbreiten für marktübliche Entgelte publiziert werden, wird hingewiesen.

Für Kunden, die von externen Vermittlern mit eigener Konzession (z.B. Wertpapierfirma) betreut werden (keine direkte Beratung durch die Bank), erhält der jeweilige Vermittler in der Regel einen Anteil an den Vermittlungsprovisionen bzw. den von der Bank vereinnahmten Handelsspannen.

Sofern die Bank von ihren Produktgebern Marktexpertisen erhält, fließen diese in die Beurteilung und Auswahl der auf den Fondslisten der Bank empfohlenen Finanzinstrumente ein und können so dazu beitragen, für den Kunden als Entscheidungshilfe zu dienen.

Die oben angeführten bzw. bei der Bank verbleibenden Vermittlungsprovisionen und Handelsspannen werden dafür verwendet, um die hohe Qualität der Dienstleistung der Bank beibehalten bzw. verbessern zu können. Die Bank ist verpflichtet, ein Verwendungsverzeichnis zu führen, in welchem sie gegenüber der Aufsicht darlegt, wie die vereinnahmten Vermittlungsprovisionen und Handelsspannen zur Verbesserung der Dienstleistung für den Kunden beitragen.

Abgedeckt werden insbesondere:

- Personalkosten (Qualifizierung und Information der Mitarbeiter durch Schulungen, Bereitstellung von Fortbildungsunterlagen, Produktinformationsveranstaltungen etc.)
- Bereitstellung und Aufrechterhaltung qualifizierter Ressourcen für eine durch den Kunden gewünschte Vor-Ort-Beratung österreichweit.

Sofern die Bank selbst die Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten entsprechend den Bedingungen für die Anlageberatung durch die Generali Bank AG (enthalten in den Bedingungen für Wertpapierprodukte der Generali Bank AG) vornimmt, werden die oben genannten Vermittlungsprovisionen zur Stärkung des Betreuungsangebotes verwendet.

V. Informationen der Bank zu Interessenkonflikten

Um den Bestimmungen des WAG 2018 nachzukommen, wurde in der Bank eine unabhängige Compliance-Organisation eingerichtet. Zu den Kernaufgaben des Compliance Officers gehört auch die laufende Feststellung von Interessenkonflikten und die Überwachung der durch die Bank getroffenen Maßnahmen, um diese hintanzuhalten.

Die Bank ist darauf bedacht, ihre Dienstleistungen immer im bestmöglichen Interesse des Kunden zu erbringen. Zu diesem Zweck hat die Bank Vorkehrungen getroffen, die gewährleisten sollen, dass sich Interessenkonflikte zwischen ihr, ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten, ihren Kooperationspartnern und ihren Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht negativ auf die Interessen des Kunden auswirken. Diese Vorkehrungen werden im Folgenden kurz erläutert:

1. An welchen Schnittstellen können Interessenkonflikte auftreten?

In der Bank können Interessenkonflikte auftreten zwischen Kunden und

- a) der Bank und anderen Unternehmen des Generali Konzerns
- b) den in der Bank beschäftigten Mitarbeitern, einschließlich der Geschäftsleitung
- c) anderen Kunden
- d) Vertriebspartnern der Bank

2. Welche Finanzdienstleistungen können Interessenkonflikte auslösen?

- a) Anlageberatung: Abgabe von persönlichen Empfehlungen über Geschäfte in Finanzinstrumenten
- b) Vermittlung: Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
- c) Kommissionsgeschäft: Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung
- d) Eigenhandel: Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere

3. Interessenkonflikte können sich insbesondere wie folgt ergeben:

- a) Emittenten von Finanzinstrumenten sind auch Kunden der Bank
- b) Emittent ist ein Tochterunternehmen der Bank bzw. die Bank ist am Emittenten beteiligt
- c) Die Bank wirkt an der Emission des betreffenden Finanzinstruments mit
- d) Die Bank ist Kredit- und Garantiegeber des Emittenten des betreffenden Finanzinstruments
- e) In der Anlageberatung aus dem eigenen Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere Produkten des Generali Konzerns
- f) Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen im Zusammenhang mit für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen (bspw. bei unterschiedlich hohen gewährten Vermittlungsprovisionen innerhalb einer Produktgruppe)
- g) Der Bank bzw. den relevanten Mitarbeitern liegen bei Durchführung des Kundengeschäfts Informationen vor, die zum Zeitpunkt der Auftragsausführung noch nicht öffentlich sind
- h) bei Provisionen, Bonifikationen oder geldwerten Zuwendungen

4. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Bank und ihre Mitarbeiter sind zum rechtmäßigen, sorgfältigen und redlichen Handeln im Interesse des Kunden verpflichtet. Ziel ist es, Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen und soweit als möglich zu vermeiden.

Mit der Vermeidung der Interessenkonflikte ist die Compliance-Organisation betraut. Dabei handelt es sich um speziell geschulte Mitarbeiter, die die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen überwachen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Bank unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten „Chinese Walls“; dabei handelt es sich um virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses.
- b) Sofern die Zusammenarbeit unterschiedlicher (Vertraulichkeits-)Bereiche notwendig ist („Wall Crossing“), wird der Compliance-Officer als unabhängige Person hinzugezogen.
- c) Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte mit Finanzinstrumenten verpflichtet.
- d) Strikte Dienstanweisungen für Mitarbeiter der Vertraulichkeitsbereiche.
- e) Tourliche Überprüfung der Einhaltung der internen Leitlinien seitens der Geschäftsleitung definierter Kontrollstellen.
- f) Reihung der Interessen; die Interessen der Kunden gehen immer den Interessen der Bank bzw. ihrer Mitarbeiter vor.
- g) Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten. In diese Listen werden die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen. Diese Listen werden tourlich aktualisiert.
- h) Tourliche Kontrolle aller eigenen Geschäfte mit Finanzinstrumenten der in unserem Haus tätigen relevanten Personen.
- i) Bei der Zuteilung von Garantieprodukten (strukturierte Produkte im Auftrag der Generali Bank) geht die Bank nach dem Prinzip „first come first serve“ vor.
- j) Bei Ausführung von Aufträgen handelt die Bank immer im Einklang mit der Best-Execution-Policy bzw. mit einer allfälligen Weisung des Kunden.
- k) Regelungen über die Annahme von Vorteilen.
- l) Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter.
- m) Kontrolle von Mitarbeitern, bei denen gehäuft Kundenbeschwerden auftreten.

Sofern die Bank selbst die Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten entsprechend den Bedingungen für die Anlageberatung durch die Generali Bank AG (enthalten in den Bedingungen für Wertpapierprodukte der Generali Bank AG) vornimmt, erfolgt die Produktempfehlung auf Basis objektiv nachvollziehbarer Kriterien.

Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass sie zwar gesetzlich erlaubte Vorteile annimmt, sie aber jedenfalls im besten Interesse des Kunden (objektiv und unvoreingenommen) handelt.

5. Offenlegung von Interessenkonflikten

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Interessenkonflikte nicht vermeidbar sind. In diesem Fall wird die Bank die betroffenen Kunden vorab über den Interessenkonflikt informieren. Sofern die Bank selbst die Beratung und Vermittlung vornimmt, wird sie bei Vorliegen eines Interessenkonflikts auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

VI. Informationen zur Sicherung von Kundenvermögen und Kundenfinanzinstrumenten

1. Einleitung

Zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen – wie z.B. Käufe und Verkäufe – und der damit verbundenen Verwahrung und Verwaltung bedient sich die Bank externer Drittverwahrer (Lagerstellen) im Inland wie auch im Ausland. Auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers legt die Bank höchsten Wert. Drittverwahrer, mit denen die Bank in Geschäftsverbindung steht, sind beispielsweise die Oesterreichische Nationalbank, OeKB CSD GmbH, BKS Bank AG, Unicredit Bank Austria AG, Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Raiffeisen Bank International AG, Allianz Investmentbank AG, Euroclear SA/NV Belgien, State Street Bank GmbH Deutschland, Fidelity Investment Services GmbH Luxemburg, Templeton Global Advisory Ltd Luxemburg, etc.

2. Depotverwahrung

Die Bank unterliegt bei der Verwahrung von Wertpapieren bei einem Dritten den geltenden Rechtsvorschriften und Usancen des entsprechenden Landes bzw. Verwahrorts sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

Die Bank verwahrt inländische Wertpapiere unter ihrem Namen in der Regel bei inländischen Drittverwahrern in Sammelverwahrung. Der Kunde erhält Miteigentum am Sammelbestand der Wertpapiere der gleichen Gattung. Jeder Kunde hat die Möglichkeit, die Herausgabe seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen. Bei der Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verwahrers steht dem Kunden ein Aussonderungsrecht zu. Dem inländischen Drittverwahrer gilt

als bekannt, dass die Wertpapiere nicht Eigentum der Bank, sondern Kundeneigentum sind. Über diesen Umstand wird der Drittverwahrer in regelmäßigen Abständen informiert.

Je nach Abwicklungspartner können unterschiedliche Modalitäten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Wertpapieren zum Tragen kommen. Die Bank bedient sich Zwischenverwahrer.

Im Ausland angeschaffte Wertpapiere lässt die Bank bei einem ausländischen Drittverwahrer verwahren. Die Verwahrung erfolgt in der Regel in dem Land, in dem das Wertpapier an der Börse angeschafft wurde oder sich der Sitz des Emittenten des Wertpapiers befindet.

Der Kunde erhält für die im Ausland aufbewahrten Wertpapiere eine sogenannte Gutschrift in Wertpapierrechnung, die den schuldrechtlichen Anspruch auf gleichartige, nicht jedoch die gleichen Wertpapiere zum Gegenstand hat. Dieser Anspruch des Kunden gegen die Bank entspricht dem Anteil, den die Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Bank für ihre Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

Die Verwahrung von Wertpapieren bei einem Drittverwahrer im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die Verwahrer geltenden Rechtsvorschriften des entsprechenden Landes. Dies kann die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente und Gelder beeinflussen. Hält der Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einem weiteren Verwahrer (z.B. Zentralverwahrer), kommen die Rechtsvorschriften dieser Lagerstelle bzw. des Lagerorts zur Anwendung.

Die Drittverwahrung im Ausland erfolgt im Regelfall auf Sammeldepots, die eine gemeinsame Verwahrung aller Bestände der Kunden und der Bank ermöglichen. Eine Trennung der Eigenbestände der Bank von den Kundenbeständen wird durch organisatorische Maßnahmen, z.B. Bankaufzeichnungen und Kundendepotauszüge, gewährleistet. Darüber hinaus wird dem Drittverwahrer ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt, dass es sich bei den Wertpapierbeständen um Kundenbestände handelt, die im Eigentum der Kunden stehen und nicht der Bank gehören. Der Drittverwahrer kann dann nur aufgrund von Forderungen gegenüber der Bank, die in Bezug auf diese Wertpapiere und Gelder entstanden sind (z.B. Kauf-, Verwahr- und Settlementsbesen, Verzugszinsen), ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht geltend machen. Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition.

Wenn auf Kundeninformationen (z.B. Abrechnungsauskünfte oder Depotauszügen) der Bank ein Verwahrort angedruckt wird, handelt es sich hierbei in der Regel um den des Zwischenverwahrers bzw. um den des Letztverwahrers. Auf Anfrage erteilt die Bank gerne Informationen zum Verwahrort der Wertpapiere.

3. Auswahl des Drittverwahrers

Die Auswahl des Drittverwahrers erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den internen Auswahlkriterien der Bank. Grundvoraussetzung ist, dass der Drittverwahrer Bankstatus besitzt oder ein von den nationalen Behörden zugelassener professioneller Finanzdienstleister ist. Weitere Kriterien zur Auswahl sind der Bekanntheitsgrad des Drittverwahrers und – soweit vorhanden – die Bonitätseinstufung seitens weltweit anerkannter Rating-Agenturen. Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Lagerstelle ist eine hohe Qualitätsdienstleistung in der Wertpapierabwicklung und -verwaltung.

Die Bank haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers.

4. Lagerstellenpolitik

Das Ziel der Bank ist, den Schutz der Vermögenswerte des Kunden durch sichere Verwahrung und qualitativ beste Abwicklung für den Kunden zu gewährleisten. Die Bank stellt sicher, dass eine entsprechende aktualisierte Dokumentation inklusive Vereinbarungen zu jeder Geschäftsbeziehung geführt wird. Weiters werden regelmäßige Servicebeurteilungen und Konditionsevaluierungen durchgeführt. Regelmäßige Abstimmungen bzw. Abgleiche der Bestände zwischen den internen Konten und Aufzeichnungen der Bank und jenen der Drittverwahrer zur buchhalterischen Sorgfaltspflicht sind verpflichtender Bestandteil einer periodischen Kontrolltätigkeit der Bank.

5. Kontrollorgan

§ 43 WAG 2018 sieht für die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Instrumente und Gelder von Kunden die Ernennung eines separaten Beauftragten vor. Die Generali Bank hat mit der Aufgabe eine entsprechend qualifizierte Person beauftragt, deren Aufgaben die Sicherstellung rechtskonformer Prozesse in Bezug auf den Abschnitt 3 des WAG 2018 umfassen. Insbesondere handelt es sich dabei um die Festlegung organisatorischer Vorkehrungen zur Hintanhaltung des Verlustes von Vermögenswerten des Kunden durch missbräuchliche Verwendung, Betrug, schlechte Verwaltung, unzureichende Aufzeichnungen oder Fahrlässigkeit.

VII. Chancen und Risiken bei Veranlagungen in Wertpapiere

1. Allgemeine Veranlagungsrisiken

Die nachstehenden Hinweise sollen als Basisinformation für Ihre Vermögensanlage in Instrumenten des Geld- und Kapitalmarkts dienen, um das eigene Anlagerisiko zu erkennen und abzugrenzen.

Die Finanzinstrumente sind so ausgestaltet und werden derart vertrieben, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen. Dies wird im Rahmen der entsprechenden Wertpapierdienstleistung berücksichtigt.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen. Diesem Risiko können je nach Ausgestaltung des Produkts unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen – abhängig vom Produkt, von den Märkten oder dem Emittenten. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichen Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

Grundsätzlich ist bei Veranlagungen in Wertpapieren zu beachten:

- Bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird das Risiko sein.
- Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Erwartungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag Ihrer Investition beeinflussen.
- Durch die Veranlagung in mehrere verschiedene Wertpapiere kann das Risiko der gesamten Veranlagung vermindert werden (Prinzip der Risikostreuung).
- Jeder Kunde ist für die richtige Besteuerung seiner Veranlagung selbst verantwortlich. Die Bank darf keine Steuerberatung außerhalb der Anlageberatung geben.

1.1. Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z. B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

1.2. Transferrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

1.3. Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

1.4. Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

1.5. Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

1.6. Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

1.7. Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z. B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d. h. Liquidität binden.

1.8. Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z. B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlustes besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, z.B. Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann.

1.9. Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

1.10. Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

Preislimit

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop-Market Order wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

Zeitlimit

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börseplatzes. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

1.11. Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

1.12. Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenbetreuer. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

1.13. Risiken an Börsen, insbesondere von Nebenmärkten (z. B. Osteuropa, Lateinamerika usw.)

An einen Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d. h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börse Öffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

2. Anleihen

2.1. Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (=Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „Strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen.

Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

2.2. Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/ Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z. B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

2.3. Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z. B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisikos (Bonitätsrisikos) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment Grade“ bezeichnet.

2.4. Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

2.5. Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z. B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsensancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

2.6. Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihre Bank kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzbear.

2.7. Kündigungsrecht und Rückkaufsgrenzen

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

2.8. Einige Spezialfälle von Anleihen

2.8.1. Nachrangige Schuldverschreibungen ("Tier 2")

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Gläubiger von Tier 2 Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

2.8.2. High-Yield Anleihen

High-Yield Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

2.8.3. Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbriefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

2.8.4. Weitere Sonderformen

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z. B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie gerne Ihr Kundenbetreuer.

3. Aktien

3.1. Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

3.2. Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

3.3. Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

3.4. Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

3.5. Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z. B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

3.6. Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börseusancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z. B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Beim Kauf einer Aktie an

einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

4. Investmentfonds

4.1. Inländische Investmentfonds

4.1.1. Allgemeines

Anteile an österreichischen Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen und zwar Anleihenfonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds. Garantiefonds sind mit einer – die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende – verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

4.1.2. Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Werts des Investmentfonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie der Marktentwicklung der einzelnen Vermögenswerte des Investmentfonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie Optionsscheine zu beachten.

4.1.3. Kurs-/Bewertungsrisiko

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilinhaber auf einmal ihre Anteilsscheine zurückgegeben werden, kann dies – so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind - dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt. Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkaufsauforder informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. Ein Verlust ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Investmentfonds können – wie Aktien – auch an Börsen gehandelt werden, so genannte Exchange-Traded Funds (ETF). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

4.1.4. Steuerliche Auswirkungen

Je nach Typus des Investmentfonds ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

4.2. Ausländische Investmentfonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-)Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU) Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass es im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z. B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

4.3. Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z. B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index

reflektiert, d. h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

4.3.1. Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

4.3.2. Risiko

Das Risiko ist von den zugrundeliegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

5. Immobilienfonds

5.1. Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilsinhaber hält und verwaltet. Die Anteilscheinnehmer verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilsinhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften, vergleichbare Vermögenswerte und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z. B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

5.2. Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilsinhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen. Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro- Währungsraums investieren, ist der Anteilsinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

5.3. Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich.

Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

6. Optionsscheine

6.1. Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z. B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call- OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

6.2. Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von ihm zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswerts in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

6.3. Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- **Volatilität des zugrundeliegenden Basiswerts** (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswerts und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- **Laufzeit des OS** (je länger die Laufzeit eines Optionsscheins, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt. Wir raten vom Ankauf eines Optionsscheins kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab.

Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

6.4. Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursausschlägen kommen.

6.5. Optionsschein-Handel

Der Handel mit Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

6.6. Optionsschein-Bedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

- **Ausübungsart:** Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- **Bezugsverhältnis:** Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?
- **Ausübung:** Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich?
- **Verfall:** Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.
- **Letzter Handelstag:** Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfallstag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein auch bis zum Verfallstag verkauft werden kann.

7. Strukturierte Produkte

Unter „strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z. B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die am Markt aber nicht einheitlich verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenbetreuer informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

Risiken

- 1) Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- 2) Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.
- 3) Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
- 4) Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren oder unmöglich machen.

7.1. Garantie-Zertifikate

Bei Garantie-Zertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

7.1.1. Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

7.1.2. Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

7.2. Twin Win-Zertifikate

Twin Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i.d.R.) während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d.h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrundeliegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

7.2.1. Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

7.2.2. Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrundeliegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

7.3. Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrundeliegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

7.3.1. Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrundeliegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

7.3.2. Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrundeliegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

7.4. Discount-Zertifikate

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z. B. zugrundeliegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am

Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

7.4.1. Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

7.4.2. Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

7.5. Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zum anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausbezahlt.

7.5.1. Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonus-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängig.

7.5.2. Risiko

Das Risiko ist vom zugrundeliegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

7.6. Cash or Share-Anleihen

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponekte), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrundeliegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen, und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür eine Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrundeliegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus. Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoaufklärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

7.7. Index-Zertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst zu besitzen. Der zugrundeliegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

7.7.1. Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrundeliegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrundeliegenden Index abhängig.

7.7.2. Risiko

Das Risiko ist von den zugrundeliegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

7.8. Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrundeliegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbs können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z. B. jährlich) angepasst werden.

7.9. Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

7.9.1. Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

7.9.2. Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

7.10. Bandbreiten-Zertifikate

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren.

7.10.1. Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

7.10.2. Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter die Stoppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

8. Hedgefonds, CTA

8.1. Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Index-Zertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

8.1.1. Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

8.1.2. Beispiele für Anlagestrategien:

- **Long/Short:** Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- **Event-Driven:** Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunützen.
- **Global Macro:** Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunützen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds- Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

8.1.3. Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Renditen, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte, abhängig von der Hedgefonds- Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder zu einer markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko – dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden.
- Die Einzelfonds Auswahl bzw. –zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zugrundeliegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

8.1.4. Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produkts mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumente können daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produkts führen.

8.2. CTA

Die meisten CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbstständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorauszusagen.

8.2.1. Ertrag

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnutzen erkannter Trends ergeben.

8.2.2. Risiko

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht eintreffen oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

9. Information zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank (Bail-In)

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-In“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung („Bail -In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt.

Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

1. Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente
2. Nachrangige Verbindlichkeiten (z.B. Ergänzungs- und Nachranganleihen – „Tier 2“)
3. Unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente/ Forderungen, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital („Tier 2“) zählen
4. Unbesicherte, nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z.B. unbesicherte Bankanleihen und Zertifikate)
5. Zuletzt werden Einlagen von Unternehmen und natürlichen Personen, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind, herangezogen

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bankschuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds). Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

Risikohinweis:

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine **Veräußerung** von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche **Emissionsdokumentation** oder das **Werbematerial** eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank:
<https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus/sanierungs-und-abwicklungsrichtlinie.html>

Disclaimer:

Diese Kundeninformation dient ausschließlich der unverbindlichen Information und stellt weder ein Angebot, noch eine Aufforderung zur Anbotsstellung oder eine Empfehlung für einen An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Diese Kundeninformation ersetzt weder die auf Ihre individuellen Verhältnisse und Kenntnisse bezogene fachgerechte Beratung noch eine Beratung durch einen Rechts- oder Steuerberater.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten Stand: Jänner 2019